

Freiflächen - PV - Anlage „Solarpark Pocking III“ Gemarkung Indling

Beschreibung und Umweltbericht

Fertigstellungsdatum :

Vorentwurf : 10.12.2008
Entwurf: 23.04.2009

Entwurfsverfasser :

City Concept Leipzig GmbH
Hans – Poche – Straße 5
04103 Leipzig
Tel: (0341) 9605113
Fax: (0341) 9604931
e-Mail: city.concept.leipzig@t-online.de

Beschreibung

Rechtsgrundlage

Die Gemarkung Pocking besitzt einen Flächennutzungsplan. Für die Errichtung der Solaranlage wird dieser für die betroffenen Flächen geändert. Die Änderung erfolgt durch die Stadt Pocking selbst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind notwendig, um den Solarpark verwirklichen zu können.

Die Erzeugung von Solarenergie ist ein vorrangiges politisches Ziel zur Verringerung der Umweltbelastungen und zur Verbesserung der Schutzgüter Klima und Luft.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayerns zur nachhaltigen technischen Infrastruktur des Landes Bayerns sind auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann.

Es ist anzustreben, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wie u. a. die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, verstärkt zu erschließen, zu erhalten und weiter auszubauen.

Bestand

Das geplante Solarparkgelände liegt in Pocking - Gemarkung Indling. Es handelt sich um die beiden Flurstücksnummern 1122 und 1114/1 (Grundstück 1122 südlich an Gehöft angrenzend, sowie das daran nach Westen versetzt angrenzende 1114/1, durch einen Weg getrennte, Grundstück), die als Acker genutzt werden. Die Flächen sind frei von Baum- und Strauchbewuchs. In unmittelbarer Nähe grenzen im Süden die B12, im Osten, Westen, Nordwesten landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Flächen befinden sich im errechneten Überschwemmungsgebiet des 100-jährlichen Hochwassers.

Denkmalschutz

Laut Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege –Dienststelle Regensburg befindet sich auf dem Planungsgebiet das Bodendenkmal Nr. D-2-7546-0035 „Verebnete Vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild“. Alle Eingriffe bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Sollten bei den Erdarbeiten Funde zu Tage kommen, so ist gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu informieren.

Die Eingriffe in den Boden sind zu minimieren.

Planung

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Indling auf den Flurstücksnummern 1122 und 1114/1.

Um die Fläche für die Errichtung der Solaranlage optimal auszunutzen, befindet sich die Umzäunung zum großen Teil direkt auf der Grundstücksgrenze. Nur im südlichen Bereich des Flurstücks 1122 teilt der Zaun das Grundstück zur Abtrennung von der Ausgleichsfläche. Der

Randbebauungsabstand von der Umzäunung (Abstand der Solartische zum Zaun) beträgt 4 m im Norden, im Südosten und Südwesten 8 m.

Als Teil der Ausgleichsmaßnahme wird die Bepflanzung der Abstandsfläche vom Zaun zu den Modulen südlich, östlich und westlich mit niedrig wachsenden Sträuchern und Hecken (max. 2m) vorgeschlagen (Vermeidung von Verschattung der Module). Im nördlichen Randbereich können als Sichtschutz Richtung Gastwirtschaft (auf Nachbarflurstück 1114 und Gehöft (Flurstück 1122) max. 2,50 m hoch wachsende Sträucher und Hecken angepflanzt werden.

Diese Flächen, so wie die Flächen auf denen die Solarmodule stehen, werden extensiviert und nicht mehr gedüngt.

Erschließung

Die notwendige Erschließung ist bereits vorhanden.

- Straße B12 von Südosten kommend angrenzend an Flurstück 1122
- Weg an beiden angrenzenden Flurstücke im Nordwesten
- Straße von Südosten kommend zu Flurstück 1114/1

Weitere Erschließungen, wie z.B. Trinkwasser-, Abwasserleitungen oder Regenentwässerung sind für den Solarpark nicht notwendig.

Standortsuche

Für den Standort einer Solaranlage sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Geeignete, möglichst nach Süden ausgerichtete Fläche
- Große zusammenhängende Flächen
- Möglichst geringe Verschattung durch benachbarte Flächen
- Verkehrserschließung
- Ausreichend aufnahmefähige Leitungen zur Stromeinspeisung
- Keine Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen
- Keine zu große optische Fernwirkung

Aufgrund möglicher Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild erging bereits im Vorfeld eine umfangreiche und einhergehende Prüfung von Alternativstandorten.

Bei der Suche nach geeigneten Standorten scheidet viele Flächen von vornherein aus. Gefragt sind unverschattete, ebene oder südgeneigte, zusammenhängende Flächen von nennenswerter Größe, die an die bestehende Bebauung anschließen. Ebenso eine unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung ist lt. Artikel 1 Teil 3 Abschnitt 2 §32 Abs.3 Nr. 3 EEG vom 25.10.2008, dass die Fläche vorher als Ackerfläche genutzt wurde. Mit der PV – Anlage soll somit gleichzeitig eine Flächen-Extensivierung erzielt werden. Wiesenflächen scheidet daher als Standort grundsätzlich aus. Die angrenzenden Nachbarflurstücke stehen aufgrund der Nichtverpachtung durch die Eigentümer nicht zur Verfügung.

Nach langer Suche konnten die beiden Flächen in der Gemarkung Indling, als geeignete Standorte gefunden werden, die die vorgenannten Bedingungen am besten erfüllen.

Ausgleichsgrundstück

Die als Ausgleich zum Solarpark erforderliche Fläche von 2,01 ha befindet sich auf dem Flurstück 1122, östlich und südöstlich der PV - Module.

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer des Solarparks beschränkt sich auf das Jahr der Inbetriebnahme und die darauf folgenden 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Nutzung als Solarpark nur nach Zustimmung durch die Stadt Pocking weiterhin erfolgen. Ein eventueller Weiterbetrieb oder eine Erneuerung der Photovoltaikanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer ist demnach möglich. Sollte die Zustimmung jedoch versagt werden, sind alle Anlagenteile und Gebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Umweltbericht

Beschreibung der Planung

Wichtiges Ziel der Planung war, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Photovoltaik-Anlage errichten zu können (Aufstellung von Solartischen und Errichtung eines kleinen Versorgungsgebäudes). Die Förderung alternativer Energien ist ein wichtiger Punkt im Umweltschutz zur Verbesserung von Klima und Luft und erklärtes Ziel der Bundesregierung von Deutschland, als Industrienation mit hohem CO₂-Ausstoß.

Dabei wurden im Vorfeld verschiedene Gebiete untersucht, die für eine solche Anlage in Betracht kommen.

Bei den Festsetzungen wurde darauf geachtet, dass die Solartische und das Versorgungsgebäude nicht zu hoch werden und die Anlage nicht störend in Erscheinung tritt.

Der Planungsbereich wurde auf die Flächen außerhalb des bei einem 100-jährlichen Hochwasser errechneten Überschwemmungsgebietes reduziert.

Um ein ausreichendes Sicherheitsmaß zu den 100-jährlichen Wasserspiegellagen im errechneten Überschwemmungsgebiet einzuhalten, wurde die Unterkante der Solartische mindestens 0,50 m von Geländeoberkante (Grasnarbe) geplant. Die Höhe der Solartische (Oberkante Modulfeld) darf 3,70 m nicht überschreiten und wird sich voraussichtlich zwischen 2,07 m (6-reihig) oder optional 3,12 m (10-reihig) befinden.

Die Oberkante der wasserdichten Ölwanne der Trafostation darf in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt die Höhe von 313,80 m ü NN nicht unterschreiten. Die Auftriebssicherheit der Trafostation ist nachzuweisen.

Außerdem werden umfangreiche Eingrünungen festgesetzt (siehe Beschreibung).

Die Auflagen der Träger öffentlicher Belange wurden in die Planung einbezogen.

Beschreibung , wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

- Einsicht in das Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplan
- Einsicht in den Landschafts- und Flächennutzungsplan
- Einsicht in die Biotopkartierungen
- Standortsuche –Vorauswahl nach Flächennutzungsplan, Landesentwicklungsprogramm- und Regionalplan- Aussagen im Gemeindegebiet.
- Ortseinsicht incl. Umgebung von in Frage kommenden Standorten
- Einsicht in die Übersichtskarte „Geschützte Gebiete und schützenswerte Bestandteile der Natur“, Quelle Büro für Landschaftsarchitektur Dr. H. M. Schober
- Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Wirkfaktoren der Planung

Die Anlage wird sich auf die Schutzgüter Klima, Boden, Luft, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Mensch positiv auswirken. Lediglich das Landschaftsbild wird geringfügig beeinflusst.

- Besseres Klima und Luft durch geringer werdende Notwendigkeit zur herkömmlichen Erzeugung von Energie
- Positive Auswirkung auf Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesenflächen, welche nicht mehr gedüngt werden.

Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Als planerische Vorgaben sind im Wesentlichen der Flächennutzungsplan, sowie die anlagenbedingten Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk sollte laut UNB auf den einheimischen Kiebitz gelegt werden.

Schutzgebiete und Biotope sind nicht betroffen.

Die Stellungnahmen und Auflagen der Träger öffentlicher Belange wurden in die Planung einbezogen.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Hr. Wagner:

Der Planungsbereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott, jedoch die Flur-Nr. 1114/1 fast vollständig und Flur-Nr. 1122 knapp zu Hälfte außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Um ein ausreichendes Sicherheitsmaß zu den 100-jährlichen Wasserspiegellagen einzuhalten, wurden die Festsetzungen des Wasserwirtschaftsamtes für die Höhen der Unterkanten der Solartische berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet. Das Trafogebäude erhält eine wasserdichte Ölwanne in welcher sich der Trafo befindet. Die Oberkante der Ölwanne unterschreitet die festgesetzte Kote von 313,80 m ü. NN nicht.

Die bebaubare Fläche wurde ebenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und entsprechend freigegeben.

- Stellungnahme der E.ON Bayern AG, Hr. Menrath:

Die geforderten Mindestabstände zur auf dem Grundstück verlaufenden 20-kV-Freileitung werden deutlich eingehalten. Die Bauanträge zur Überprüfung des Abstandes werden dem Energieversorger vorgelegt.

Abgrabungen im Mastbereich werden nicht vorgenommen. Die Zufahrt zu den Anlagen des Energieversorgers wird sichergestellt.

- Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Fr. Dr. Wechsler:

Für die zukünftige A94 und die Verlegung der B12 werden Flächen der Flur-Nr. 1122 zumindest vorübergehend benötigt. Der Flächenumfang des Solarparks wurde entsprechend reduziert und an die Vorgaben der Autobahndirektion angepasst.

- Stellungnahme staatliches Bauamt Passau, Hr. Brandhofer:

Die Auflagen und Bedingungen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die entsprechenden Anbaubeschränkungen im Abstand zur B12 werden eingehalten.

- Stellungnahme Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Hr. Dr. Engehardt:

Im Areal befindet sich ein Bodendenkmal "Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild". Die Auflagen des Landesamtes werden, wie auch bei gemeinsamer Ortsbegehung besprochen, umgesetzt. Sämtliche betroffenen Bereiche mit Bodeneingriffen werden vorab, fachgerecht und unter Aufsicht, vom Oberboden befreit. Für den Fall, dass unerwartet umfangreiche und langanhaltende Grabungsarbeiten erforderlich sein sollten, wird auf den betroffenen Flächen von einer Überbauung abgesehen, um Behinderungen für beide Seiten zu vermeiden. Sollten keine weiteren Funde zu erwarten sein, wird eine abschließende Einschätzung des Landesamtes im Hinblick auf Freigabe zur Überbauung erbeten.

- Stellungnahme Landratsamt Passau, Hr. Küblbeck:

Flächenbilanz

Gesamtfläche Pocking (Quelle: Homepage der Stadt Pocking) **6886,9 ha**

Gewerbegebiete der Stadt Pocking	Füssinger Straße	7,6 ha
	B12 (Autohaus)	1,3 ha
	Gewerbegebiet Nordwest	34,7 ha
	Gewerbegebiet Königswiese	12,7 ha
	Gewerbegebiet Nordost-Rottwerk	27,5 ha
	Gewerbegebiet Schlupfing	3,5 ha
	Gewerbegebiet Hartkirchen	<u>2,5 ha</u>
	gesamt	89,8 ha

Solarparks (BW-Gelände)	Solarpark I	43,4 ha
	Solarpark II	36,6 ha
	Solarpark III (geplant)	<u>10,04 ha</u>
	gesamt	90,04 ha

Die Größe der Gewerbeflächen und die der bestehenden und geplanten Flächen des Solarparks in Pocking sind in etwa gleich groß. Somit besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Gewerbegebiet- und den Solarparkflächen. Diese Flächen haben einen Anteil von jeweils 1,3 % der Gesamtfläche von Pocking.

- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Herr Jürgen Schmauß, sowie Stellungnahme Reg. Planungsverband Donau-Wald, Herr Landrat Reisinger:
Der Verweis auf die Nutzung von Wand- und Dachflächen auf bereits in Anspruch genommenen Grund und Boden ist nachvollziehbar. Allerdings steht hierbei die tatsächlich verwendbare Flächengröße und insbesondere die damit installierbare Leistung in keinem relevanten Verhältnis zum tatsächlichen Energieverbrauch der Stadt Pocking. Der nach LEP 2006 B V 3.1.2 anzustrebenden prozentualen Verstärkung der erneuerbaren Energien wäre damit bei Weitem nicht genüge getan.
Richtig ist weiterhin, dass Solarparks möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden sollen. Dies ist - wenn auch nur bedingt - gegeben. Darüber hinaus steht jedoch eine allzu restriktive Verfolgung dieser Empfehlung zum Ziel der Förderung regenerativer Energien im Widerspruch. Im siedlungsnahen Bereich wäre die (gleichfalls empfehlenermaßen zu vermeidende) Einsehbarkeit auch nicht durch Bepflanzung zu vermeiden. Hohe Grundstückspreise lassen jedes Projekt sogar bereits im Ansatz scheitern. Der Gesetzestext lautet, dass „... nicht an geeignete Siedlungseinheiten angebundene Standorte für Photovoltaikanlagen dann noch als mit den Zielen des Kapitels `Nachhaltige Siedlungsentwicklung` des LEP vereinbar (sind), wenn an dem konkreten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange zu besorgen ist, was insbesondere bei bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes der Fall sein kann.“ Zum einen wird das Landschaftsbild auf Grund der Eingrünung tatsächlich nicht erheblich beeinträchtigt. Weiterhin ist das Grundstück aus ökologischer Sicht gerade wegen der Nähe zu Bundesstraße, Autobahn und zukünftigem Gewerbegebiet vorbelastet. Die Modulreihen werden im Gegenteil sogar noch als Lärm- und Sichtschutz zu den erwähnten "erheblich belästigenden autobahnaffinen Betrieben" fungieren. Somit erhält der Solarpark

eher noch den Erholungswert für am „Ruhstorfer See“ Ruhe Suchende.

Die Auflagen des Hochwasserschutzes wurden in die neue Planung bereits entsprechend eingearbeitet.

- Einspruch Hr. Josef Mörtlbauer:

Hr. Mörtlbauer vermutet eine Störung seines Betriebes durch die Errichtung des Solarparks. Dieser Verdacht ist unbegründet. Die Anlage wird mit verschiedenen Sträuchern eingegrünt, wodurch ein Sichtschutz gegeben ist. Landschaftlich wird dies nicht weniger reizvoll sein, als die bisherige landwirtschaftliche Bebauung mit Mais. Im Gegenteil fungieren die Modulreihen sogar noch als Lärm- und Sichtschutz zur nahen B12 sowie zur A94.

Die Anlage selbst ist völlig emissionsfrei. Zudem wird das fortan unbewirtschaftete (bedeutet auch keine Dünge- und Spritzmittel mehr) und somit ungestörte Grundstück eine Artenvielfalt von Vögeln und Kleintieren anziehen und beheimaten. Für Flora und Fauna bedeutet der Solarpark eine Bereicherung im Sinne von Renaturierung, somit auch für die Bio-Obstwiese des Hr. Mörtlbauer.

- Würdigung der Stellungnahme der UNB:

„Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) über das Kiebitzvorkommen“

(16 Seiten inkl. Deckblatt)

Bestand und Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Gegenwärtig werden die Flächen als Acker genutzt und haben damit für den Menschen keine unmittelbare wesentliche Bedeutung.

Die Auswirkungen auf den Menschen sind positiv, da keine Schadstoffe und Lärm entstehen werden. Auch auf weitere Schutzgüter sind die Auswirkungen überwiegend positiv.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Laut Biotopkartierung werden durch den Bau der PV – Anlage keine Biotope beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind positiv zu sehen, da der Artenreichtum durch die Umwandlung einer Ackerfläche die gegenwärtig wenig Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt hat, in eine extensive Wiesenfläche zunehmen wird. Langzeitstudien belegen dies (z.B. „Schattendasein und Flächenversiegelung durch Photovoltaikanlagen?“ von Dipl.-Agrar Ing. Susanne Teggers-Junge – RWE Energie AG).

Der Zaun ist zudem in weiten Teilen für Kleintiere durchlässig. Außerdem wird durch die Strauchbepflanzung weiterer Lebens- und Nahrungsraum für die Tierwelt (z.B. Vögel) geschaffen.

Auf der für den Solarpark vorgesehenen Fläche befinden sich laut „Übersichtskarte - Geschützte Gebiete und schützenswerte Bestandteile der Natur, geplante Ausgleichsmaßnahmen“, welche für den geplanten Neubau der A94 vom „Büro für Landschaftsarchitektur Dr. H. M. Schober“ angefertigt wurde, keine Kiebitzreviere.

Durch die geplante Extensivierung der Ackerfläche zu einer eingezäunten Wiesenfläche, ohne landwirtschaftliche Bearbeitung einschließlich Düngung, besteht durchaus die Möglichkeit, dass Kiebitzbrutpaare von den benachbarten Ackerflächen zu den Wiesenflächen innerhalb des Solarparks umsiedeln.

Dies ist insofern erfolgversprechend, da der Boden zukünftig deutlich besser durchfeuchtet ist, eine Niedrigwuchs-Bepflanzung vorhanden sein wird und mit den Abständen zwischen den Modultischen ein großer Zugewinn an freien Flächen geschaffen wird (ca. 9,52 ha) zusätzlich gegenüber der Komplettbepflanzung mit Mais), mithin alle Veränderungen welche von Fachstellen gleichermaßen als Schutzmaßnahmen für den Kiebitz empfohlen werden.

Schutzgut Boden

Die Flächen sind zurzeit Ackerflächen. In Zukunft sind die Auswirkungen auf den Boden ebenfalls positiv. Die Umwandlung von Ackerland in extensive Wiesenflächen verringert die Erosion. Durch den Düng- und Spritzmittelverzicht werden weniger Schadstoffe in den Boden eingetragen.

Schutzgut Wasser

Gegenwärtig läuft auf der offenen Ackerfläche Oberflächenwasser relativ schnell ab. In Zukunft wird das Schutzgut Wasser ebenfalls positiv beeinflusst. Es werden weniger Schadstoffe durch den Düng- und Spritzmittelverzicht in das Wasser geleitet. Durch die Umwandlung von Acker- in extensive Wiesenflächen erfolgen weniger Wasserabfluss und eine bessere Filterung von Niederschlagswasser. Dieses versickert breitflächig.

Das Wasser kann auf der extensiven Wiesenfläche besser und schneller versickern als auf der Ackerfläche.

Schutzgut Klima

Gegenwärtig haben die Flächen kaum Auswirkung auf das Klima. In Zukunft wird das Schutzgut Klima ebenfalls positiv beeinflusst, da durch die Anlage selbst weder Schadstoffe noch Gerüche an die Luft abgegeben werden.

Ganz besonders vorteilhaft ist die Stromgewinnung durch die Anlage zu werten, da damit klimabelastende Energieerzeugung verringert werden kann.

Schutzgut Landschaft

Gegenwärtig fügt sich die Fläche unauffällig in die Landschaft ein. In Zukunft beeinflusst der Solarpark in gewisser Weise die Landschaft. Durch die gewählte Lage wird der Einfluss jedoch möglichst gering gehalten. Außerdem wird die umfangreiche Strauch- und Heckenbepflanzung die Einsicht in den Solarpark vermindern.

Der Erholungswert der Landschaft wird hier nicht beeinträchtigt.

Der geplante Standort ergänzt sich in Zukunft auch mit dem in unmittelbarer Nähe (südlich der B12, westlich der A13) geplanten Gewerbegebietes. Somit entsteht direkt an der B12 eine räumliche Einheit von Gewerbefläche und zukunftsweisender Energieversorgung.



Blick nach Südwesten



Blick nach Nordwesten



Blick nach Westen

Schutz Kultur- und Sachgüter

Als kulturelle Schutzgüter befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-2-7546-0035 „Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild“ auf dem Baugrundstück. Sollten bei Erdarbeiten auf den Grundstücken Bodendenkmäler zu Tage treten, sieht der Gesetzgeber deren fachgerechte Freilegung und Dokumentation vor.

Nicht beeinträchtigt werden Ortsbilder und Nutzungen. Es erfolgt lediglich eine Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Wiesenfläche.

Die am Solarpark vorbeiführenden Straßen und Wege sind durch die separate Eingrenzung der beiden Flächen uneingeschränkt nutzbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

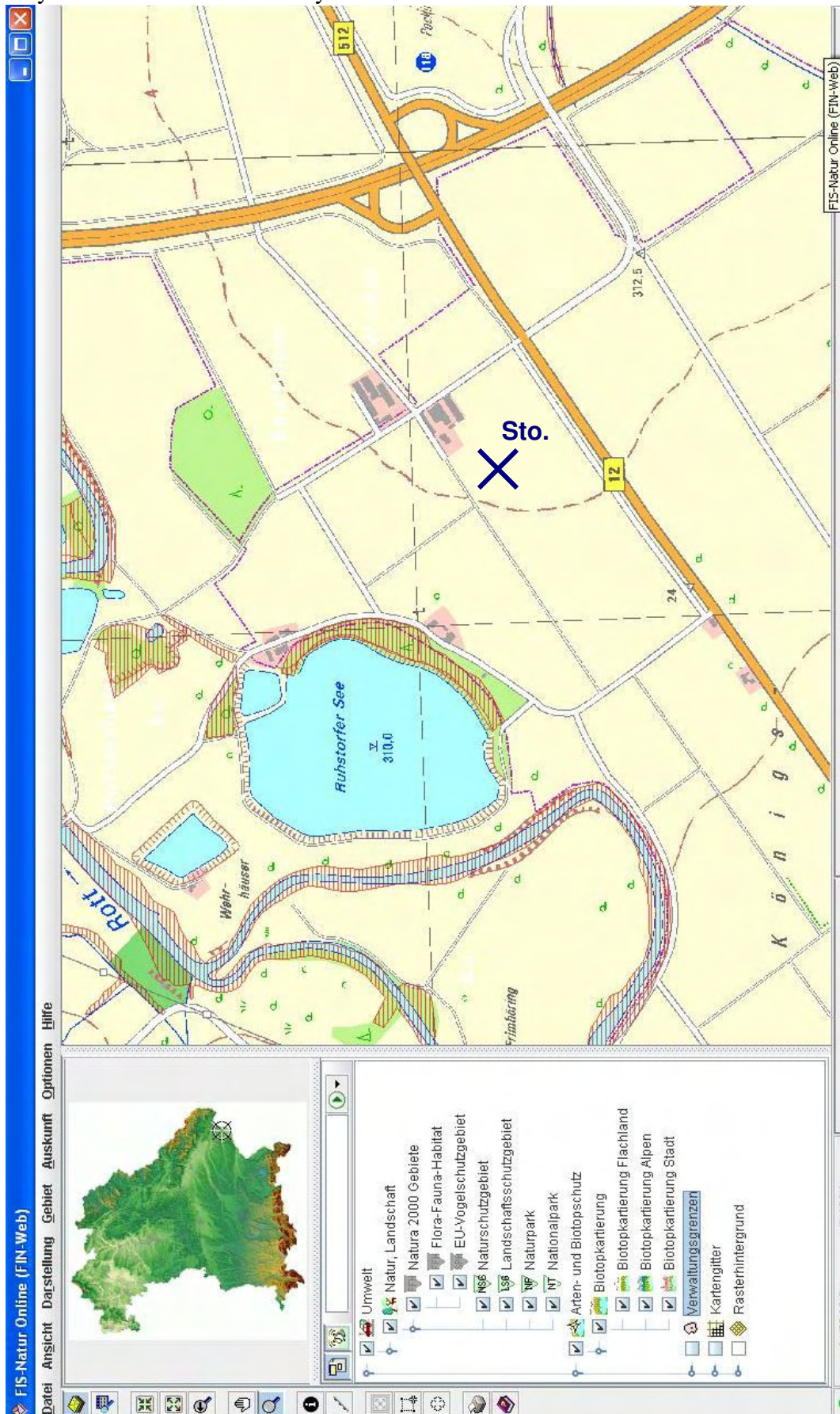
- Keine Versiegelung unter den Solartischen (Ständerbauweise)
- Umwandlung von Acker in extensive Wiesenflächen
- Anlage einer Ausgleichsfläche
- Umfassende Eingrünung
- Zaun teilweise mit Bodenabstand, um Kleinlebewesen die Fläche zugänglich zu halten.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. §4c BauGB

Kontrolle durch die Gemeinde, ob die Eingrünung und die Ausgleichsfläche angelegt wurde. Jährliche Kontrolle der extensiven Wiesen und Ausgleichsfläche, wie sie sich entwickeln.

Anhang:

FIS – Bayrisches Fachinformationssystem Naturschutz







Regionalplan Legende Donau-Wald

Ziele der Raumordnung und Landesplanung


Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
	Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung
 GR2	Vorranggebiet für Bodenschätze
 KS4	Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
GR	Granit
KS	Kies und Sand
LE	Lehm und Ton
QU	Quarz
ST	Spezialton
	Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit


Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

	Trenngrün
	Landschaftspflegerische Maßnahme: Flurdurchgrünung
	Landschaftspflegerische Maßnahme: Pflege von Biotopen
	Sanierung von Landschaftsschäden: Biotopentwicklung
	Sanierung von Landschaftsschäden: Sport, Freizeit, Erholung
 A94	Autobahn
 B8	Bundesstraße
 St2115	Staatsstraße
 PA93	Kreisstraße




Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

	Regionsgrenze
---	---------------

Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

	Bebauungspläne Kiesabbau
---	--------------------------

Verwaltungsgrenzen

	Grenzen der Gemeinden
	Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
	Grenzen der Regierungsbezirke

Kartengrundlage:
 Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
 Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000
 AZ.: VM 3860 B - 4562

Bearbeiter:
 Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald
 bei der Regierung von Niederbayern

Kartographie:
 Regierung von Niederbayern

Herausgeber:
 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Regionalplan Karte Donau-Wald

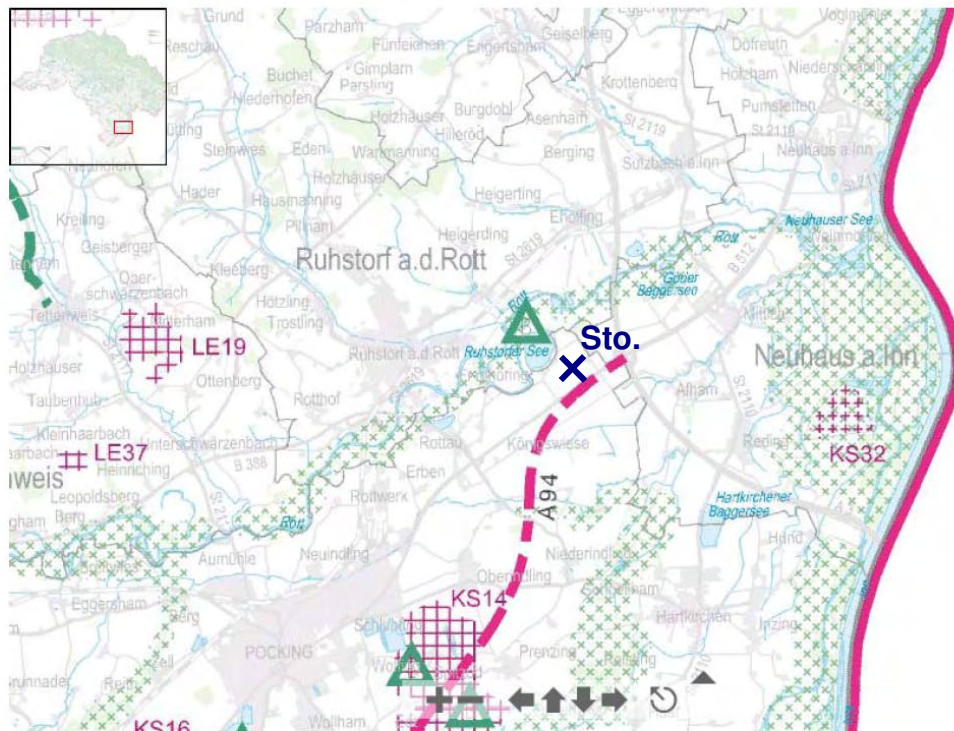
Karte der Region-Donauwald

Seite 1 von 1

[Drucken \(Bitte auf Querformat stellen\)](#)

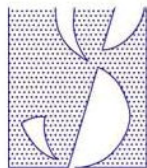
Diese Darstellung dient nur der Orientierung.
Sie ist nicht maßstabsgetreu

[Legende anzeigen](#)



Gemeinde Pocking
Bebauungsplan "SO Solarpark III"

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
über das Kiebitzvorkommen**



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Obere Hauptstraße 45, D-85354 Freising, Germany
Tel.: +49 8161 3001, Email: zentrale@schober-larc.de

Auftraggeber:

Comsolar OHG
Moarböckweg 16
83703 Gmund am Tegernsee

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Obere Hauptstraße 45
85354 Freising

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. A. Pöllinger
Dipl.-Biol. Gerold Lang
Dipl.-Biol. O. Fischer-Leipold

Freising, 22. April 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2	Beschreibung des Kiebitzvorkommens bei Pocking	2
3	Wirkungen des Solarparks auf das Kiebitzvorkommen	5
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	6
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Kiebitz (Formblatt)	10
6	Literaturverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Kiebitzreviere im Umfeld der geplanten Solaranlage im Jahr 2005	2
Abb. 2:	Kiebitzreviere im Umfeld der geplanten Solaranlage am 03.04.2009 (Der Bereich südlich des Weidenbachs in der Südostecke des Bildausschnitts wurde nicht kontrolliert!)	3
Abb. 3:	Sondergebiet Solarpark, Blick nach Westen: Großflächiger, einheitlich bewirtschafteter Ackerschlag, im Vordergrund geplanter Standort der Solarpaneele, im Hintergrund von Kiebitzen besiedelte Ackerfläche (Pfeil)	4
Abb. 4:	Kiebitzreviere im Umfeld der geplanten Ausgleichsfläche östlich von Mittich am 03.04.2009	7
Abb. 5:	Ausgleichsfläche östlich von Mittich am 03.04.2009, Ansicht von Süden (Die bestehende Geländemulde, die für die Anlage von Seigen und Grünland geeignet ist, ist mit Pfeil gekennzeichnet.)	8
Abb. 6:	Ausgleichsfläche östlich von Mittich mit vorgezogener Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Comsolar OHG hat das Büro Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, Freising, beauftragt, ein Gutachten über die Auswirkungen des geplanten Solarparks III im Gemeindebereich Pocking auf das lokale Vorkommen von Kiebitzen zu erarbeiten.

Der Solarpark ist in einem Gebiet geplant, das am nördlichen Rand eines Schwerpunktorkommens des Kiebitz liegt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen i. S. des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf diese als europäische Vogelart nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemeinschaftsrechtlich geschützte Art werden im Folgenden dargestellt:

- die aktuelle Verbreitung des Kiebitz im Projektgebiet.
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kartierung von Kiebitzrevieren 2005 östlich von Pocking im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern zum Bau der A 94 München - Pocking (Büro Dr. H. M. Schober)
- Kartierung von Kiebitzen am 03.04.2009 im Bereich des Vorhabens.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Ergänzend berücksichtigt wurden Änderungen gegenüber den "Fachlichen Hinweise zur saP", die mit Stand Februar 2009 von der Obersten Baubehörde herausgegeben wurden und das Urteil des BVerwG vom 09.07.2008 (9 A 14.07) zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeynhausen, umsetzen.

2 Beschreibung des Kiebitzvorkommens bei Pocking

Im Bereich der Pockinger Heide, der weiträumig offenen Agrarlandschaft zwischen Rott-Unterlauf und Inn, besteht ein bedeutsames Vorkommen des Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Bei Kartierungen im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern im Zusammenhang mit dem Neubau der A 94 von westlich Pocking (Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes) bis zur Anschlussstelle an die A 3 östlich von Pocking wurden im Untersuchungskorridor für das Neubauvorhaben A 94 bereits in den 1990er Jahren zahlreiche Kiebitzreviere festgestellt (Büro Dr. H. M. Schober). Bei einer Aktualisierung der Kartierung 2005 wurden insgesamt ca. 40 Brutreviere im Untersuchungskorridor zur A 94 gezählt. Das Vorkommen erstreckt sich jedoch über das Untersuchungsgebiet hinaus weiter auf die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in der Rotttau und auf den Innterrassen, so dass als "lokale Population" ein Brutbestand von über 100 Kiebitz-Brutpaaren angenommen werden kann. Eine Verdichtung der Brutreviere konnte insbesondere im Bereich der Königswiesen östlich von Pocking vorgefunden werden (Büro Dr. H. M. Schober).

Im Umfeld des geplanten Solarparks zwischen B 12, A 3, Rott und dem Siedlungsrand von Pocking konnten sowohl 2005 als auch bei der Kartierung am 03.04.2009 2 Brutreviere festgestellt werden. Die Revierverteilung in diesem Bereich wie auch im angrenzenden Gebiet südlich der B 12 erwies sich als weitgehend konstant. Lediglich südlich der B 12 wurde ein Revier zusätzlich gegenüber der Kartierung 2005 festgestellt (vgl. Abb. 1 und 2).

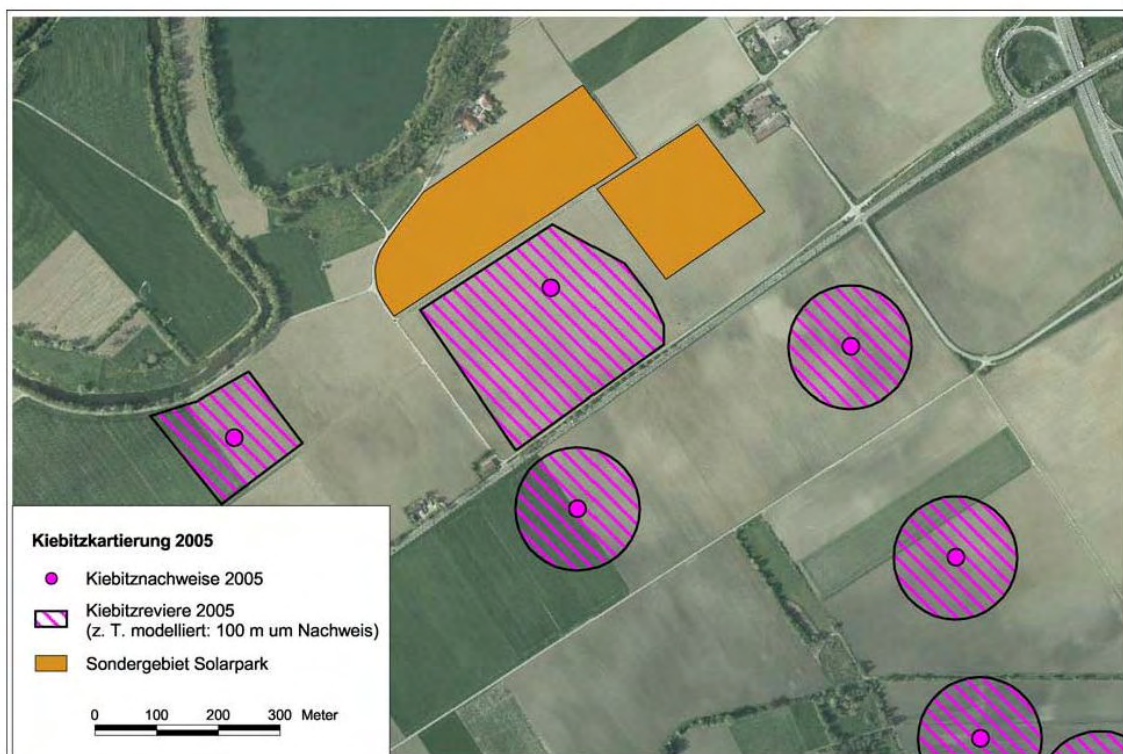


Abb. 1: Kiebitzreviere im Umfeld der geplanten Solaranlage im Jahr 2005

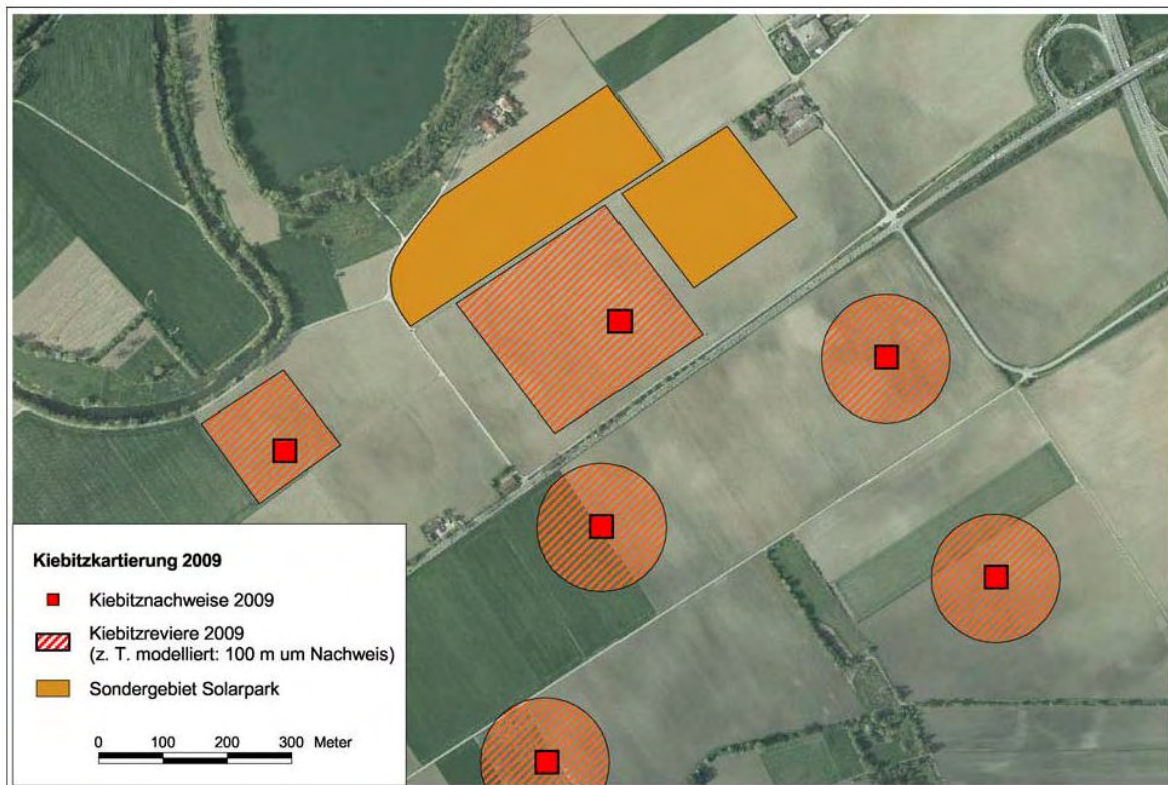


Abb. 2: Kiebitzreviere im Umfeld der geplanten Solaranlage am 03.04.2009
(Der Bereich südlich des Weidenbachs in der Südostecke des Bildausschnitts wurde nicht kontrolliert!)

Am 03.04.2009 hielten sich 2, zeitweise 3 Kiebitze, auf dem Flurstück 1118 auf, einem frisch umgebrochenen Acker, auf den vermutlich wie 2005 Mais angebaut werden soll. Im markierten Bereich wurde längere Zeit ein sitzender Vogel beobachtet (evtl. Brutplatz). Auf Fl.-Nr.1114/1 (nördliches Sondergebiet Solarpark) und Fl.-Nr. 1116 (westlich von Fl.-Nr. 1118 und Weg) mit Wintergetreideeinsaat wurden keine Kiebitze beobachtet, ebensowenig auf Fl.-Nr. 1122 (östliches Sondergebiet Solarpark), das ebenfalls frisch umgebrochen war (vgl. Abb. 3). Inwieweit ein Bruterfolg gegeben ist, konnte weder bei der Erhebung 2005 noch bei der aktuellen Bestandsaufnahme untersucht werden. Es wird daher jeweils der Brutversuch unterstellt.

Das weitere nördlich der B 12 kartierte Revier von 2005 war am 03.04.2009 wiederum besetzt (frisch umgebrochener Acker).



Abb. 3: Sondergebiet Solarpark, Blick nach Westen:
Großflächiger, einheitlich bewirtschafteter Ackerschlag, im Vordergrund geplanter Standort der Solarpaneele, im Hintergrund von Kiebitzen besiedelte Ackerfläche (Pfeil)

3 Wirkungen des Solarparks auf das Kiebitzvorkommen

Der geplante Solarpark greift durch die großflächige Errichtung der Solarpaneele in das Umfeld des (vermutlich traditionellen) Brutplatzes eines der kartierten Kiebitzpaare nördlich der B 12 ein. Durch die Bebauung wird der bisher noch weitgehend offene Raum zwischen der B 12, dem Ruhstorfer See und der Bebauung mit Einzelgehöften deutlich verkleinert. Da die Kiebitze auf diese offenen, übersichtlichen Landschaftsteile angewiesen sind (frühzeitige Wahrnehmung von Räufern), ist es wahrscheinlich, dass der verbleibende Raum nach Errichtung des Solarparks nicht ausreicht, um die großflächigen Lebensraumsprüche des Brutpaares vollständig abzudecken. Die Kulissenwirkung der Solarpaneele (geplante Höhe 2,07 m bis 3,12 m, genehmigt bis 3,70 m) wird zu einer Meidung der Randbereiche zur Solaranlage hin führen, ebenso wie bisher die Wegrandbereiche und die Nahbereiche der B 12 und der Einzelgehöfte gemieden werden. Eine künftige Nutzung der von Solarpaneelen bedeckten Bereiche zur Brut und zur Nahrungssuche ist angesichts der Verhaltensweisen der Kiebitze auszuschließen. Dies trifft auch für die vorgesehene Ausgleichsfläche im Anschluss an das östliche Sondergebiet Solarpark zu, die allenfalls suboptimale Bedingungen als Nahrungshabitat aufweisen wird (auf Fl.-Nr. 1122, ca. 2,01 ha).

Es kann angenommen werden, dass sich das Brutpaar entweder weiter in das Zentrum der verbleibenden Ackerfläche zurückzieht oder in die Ackerbereiche westlich der Fahrstraße nach Frimhöring in die Nähe des zweiten Brutpaares ausweicht. Auch ein Ausweichen in Gebiete südlich der B 12 kann unter Umständen in Frage kommen, wie die Besetzung einer 2005 unbesetzten Ackerfläche durch ein Kiebitzpaar zeigt (vgl. Abb. 2). Es muss aber davon ausgegangen werden, dass in diesem Zentralbereich des Kiebitzvorkommens annähernd alle nutzbaren Reviere belegt sind und eine Ansiedlung aus Konkurrenzgründen mit den bereits vorhandenen Brutpaaren nicht gesichert ist. Es kann daher der Fall eintreten, dass ohne weitere stützende Maßnahmen der Fortpflanzungserfolg eines Brutpaares der lokalen Population durch eine Einengung des zur Verfügung stehenden Areals vermindert wird.

Für die lokale Population der im Naturraum stark gefährdeten Art wird ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen (vgl. Formblatt in Kap. 5). Jede weitere Verschlechterung durch das Vorhaben ist daher grundsätzlich zu vermeiden.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Kiebitzbrutpaar sind nicht zu erwarten. Die erforderlichen Wegeanbindungen bestehen bereits und die zum Aufbau der Anlage erforderlichen Störungen bewegen sich im Rahmen der Störungen, die etwa durch die Landbewirtschaftung oder den Freizeitbetrieb auf den Wegen (u. a. Hunde) verursacht werden. Der Betrieb der Anlage ist ohne relevante Auswirkung auf die Avifauna (gelegentliche Kontrollfahrten/-begänge).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Kiebitz im Gebiet sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Um eine Gefährdung der lokalen Population des Kiebitz zu vermeiden, wird eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrung.

- **Anlage eines Nahrungshabitats für Kiebitze östlich von Mittig**

Östlich der Autobahntrasse A 3 setzt sich die vom Vorhaben betroffene Kiebitzpopulation bis auf die Innterrassen fort. Östlich von Mittig wurden bei der Begehung am 03.04.2009 weitere Kiebitzreviere auf intensiv genutzten Ackerflächen vorgefunden: nördlich der Kreisstraße PA 15 zwischen Mittig und Weihmörting 2 Brutreviere, südöstlich von Mittig (Flurbezeichnung "Mahd") 2-4 Brutreviere (vgl. Abb. 4).

Im Raum östlich von Mittig steht eine Ackerfläche als Ausgleichsflächengrundstück zur Verfügung (vgl. Abb. 4 bis 6), die nach Auskunft des dort wirtschaftenden Landwirts bereits derzeit von Kiebitzen besucht wird. Hier ist die Anlage einer für Kiebitze optimalen Nahrungsfläche als populationsstützende Maßnahme sinnvoll, da sich auf den intensiv, vorwiegend als Maisäcker genutzten Flächen zwar günstig erscheinende Brutplätze befinden, doch gute Nahrungshabitats in der offenen Landschaft und in Nachbarschaft zu den potenziellen Brutplätzen oft fehlen.

Auf der Ackerfläche befinden sich südlich des Mühlbaches einige Geländemulden. In diesem Bereich ist die Anlage von flachen Seigen (periodisch wasserführende Kleingewässern bzw. ständig vernässte Flächen) durch Bodenverdichtung und ggf. geringfügigen Bodenabtrag, möglich. Derartige Bereiche bieten für den Kiebitz besonders günstige Nahrungsbedingungen (hohe Dichte an Insekten und Bodenlebewesen) und werden regelmäßig genutzt. Die Umgebung der Seigen kann durch Anlage (bzw. Wiederherstellung) von Grünland aufgewertet werden (ebenfalls höhere Dichte an Nahrungstieren für Kiebitze). Eine Gesamtgröße von ca. 0,5 ha als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist ausreichend, da bei vergleichbaren Maßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben (Neubau A 94 bei Pocking) optimal gestaltete Flächen in dieser Größenordnung als Berechnungsgrundlage für die Kompensation der Beeinträchtigung eines Kiebitz-Brutpaares herangezogen werden. Die Fläche ist für die umliegend festgestellten Kiebitze erreichbar und kann den Bruterfolg dieser Brutpaare und damit der betroffenen Population erhöhen.

Die in Abb. 4 und 6 dargestellten Maßnahmen zeigen einen Lage- und Gestaltungsvorschlag und stellen keine endgültige Maßnahmenplanung dar.

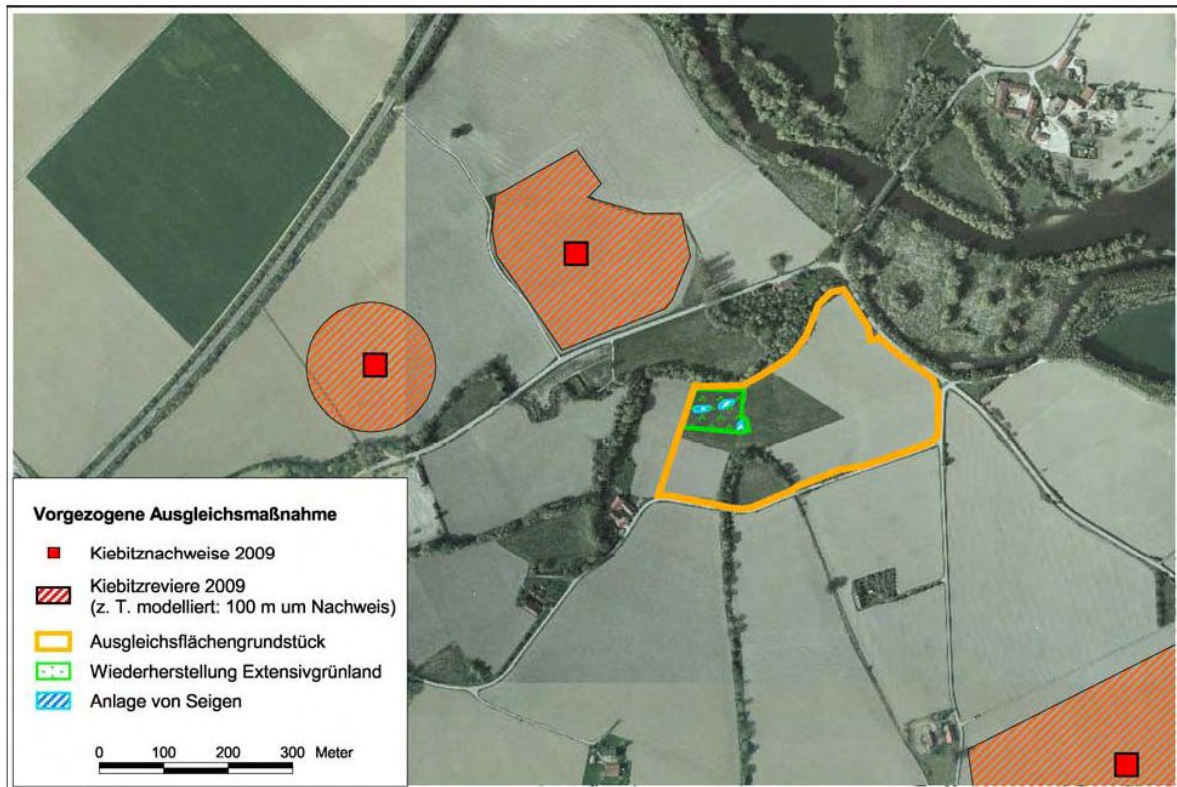


Abb. 4: Kiebitzreviere im Umfeld der geplanten Ausgleichsfläche östlich von Mittich am 03.04.2009



Abb. 5: Ausgleichsfläche östlich von Mittich am 03.04.2009, Ansicht von Süden
(Die bestehende Geländemulde, die für die Anlage von Seigen und Grünland geeignet ist, ist mit Pfeil gekennzeichnet.)

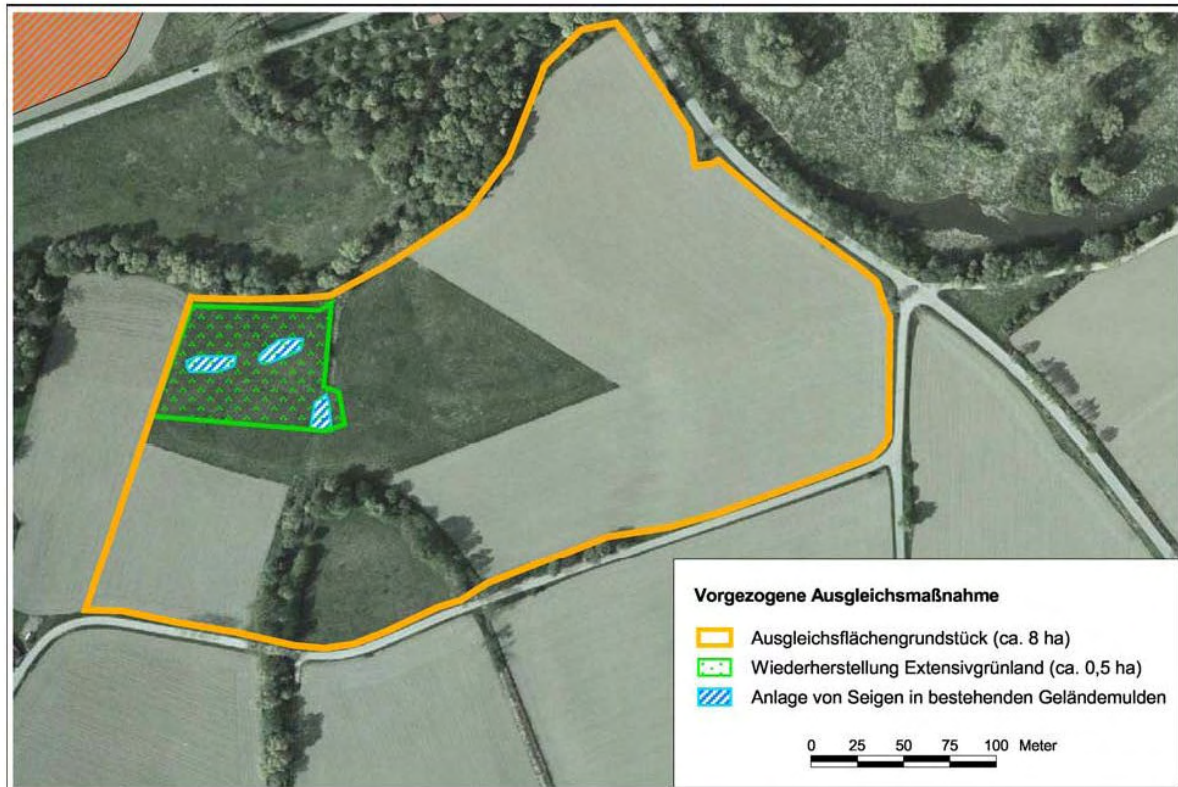


Abb. 6: Ausgleichsfläche östlich von Mittich mit vorgezogener Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Kiebitz (Formblatt)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, zu denen der Kiebitz zu rechnen ist, ergeben sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für den Kiebitz durch das Vorhaben wird in einem Formblatt zusammengefasst:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich Status BVA: D

Der in Bayern stark gefährdete Kiebitz ist ein typischer Brutvogel der Feuchtwiesen und -weiden. Zunehmend (aufgrund der Zerstörung solcher Biotopkomplexe) weicht er als Brutvogel auf Ackerflächen mit Bindung an überflutete bzw. staunasse Flächen aus. Hier ist der Bruterfolg jedoch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung meist sehr niedrig. Zur Zugzeit sind Kiebitztrupps besonders auf Grünlandflächen und abgeernteten Feldern (auch Intensiväcker) zu beobachten.

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>Lokale Population:</p> <p>Auf den Acker- und Wiesenflächen der Pockinger Heide und angrenzenden Naturräumen wird aufgrund von Kartierungen im Rahmen der Untersuchungen zum Neubau der A 94 München-Pocking (A 3), bei denen über 40 Brutpaare festgestellt wurden, von einem Kiebitzbestand von >100 Brutpaaren ausgegangen. Die Kiebitzbrutpaare im Umfeld des geplanten Solarparks zählen zu diesem Bestand (vgl. Kap. 2)</p> <p>Die Kiebitze auf der Innerrasse ("Pockinger Heide") werden als lokaler Bestand bzw. "lokale Population" i. S. der artenschutzrechtlichen Prüfung definiert. Aufgrund des hohen Gefährdungsgrades der Art in der Region und in Bayern ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population (lokaler Bestand "Pockinger Heide") wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Nach der Kartierung der Kiebitzreviere 2005 und 2009 wird ein Brutpaar durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Art von Jahr zu Jahr flexibel in der Brutplatzwahl auf Ackerflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung, Anbaufrucht und Störung verhält. Auf der Ackerfläche in Nachbarschaft zum geplanten Solarpark scheint sich jedoch eine gewisse "Bruttradition" am Rande des Schwerpunktorkommens (lockere Kolonie) südlich der B 12 im Bereich Königswiese erhalten zu haben.</p> <p>Die Beeinträchtigung betrifft nicht den Brutplatz selbst, sondern Teile des umgebenden Nahrungshabitats, das als essenziell für die Funktion des Brutplatzes einzustufen ist. Eine Abwanderung in bisher unbesetzte, ungestörte Bereiche in der großräumigen Agrarlandschaft ist angesichts des dichten Reviernetzes und der bestehenden Störbereiche (B 12, A 3, weitere Straßen, Siedlungen, Gehölzkulissen) nur eingeschränkt möglich (vgl. Kap. 3).</p> <p>Um eine Reduzierung des Bruterfolgs bzw. der Bestandsgröße im Raum zu verhindern, ist geplant, eine derzeit als Acker intensiv genutzte Fläche östlich von Mittig, in deren Umfeld sich weitere Brutpaare des betroffenen Kiebitzbestandes befinden, vorzeitig durch Umwandlung in Grünland und durch die Anlage von nassen Mulden (Seigen) gezielt als Nahrungshabitat für den Kiebitz zu optimieren. Durch die im Vergleich zu den bewirtschafteten Ackerflächen günstigeren Lebensraumbedingungen wird ein höherer Bruterfolg möglich, so dass die Fortpflanzungsstätte des lokalen Bestandes (Grünland- und Ackerflächen der Pockinger Heide und angrenzende Naturräume) kontinuierlich erhalten bleibt (vgl. Kap. 4).</p> <p>Eine Vernichtung von besetzten Nestern (mit Eiern) und nichtflüggen Jungen durch das Bauvorhaben ist ausgeschlossen (kein Brutplatz, Meidung des Baufeldes während der Bauaktivitäten).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">-</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Nahrungshabitats für Kiebitze östlich von Mittig <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Bau- und betriebsbedingte Störungen von Kiebitzen durch das Vorhaben mit populationsrelevantem Ausmaß sind nicht zu erwarten, da die Errichtung der Solaranlage zeitlich eng begrenzt und auf bereits bestehenden Erschließungswegen erfolgen kann. Der Betrieb selbst entwickelt keine für Kiebitze relevanten Störeffekte.</p> <p>Durch den Solarpark entsteht jedoch eine "Kulissenwirkung" für die Vogelart durch die Solarpaneele, so dass der auf weiträumig offene Landschaften angewiesene Kiebitz das direkte Umfeld der Anlage meiden wird. Unabhängig von der Frage, ob diese Störung als "populationserheblich" zu werten ist, wird dieser Verlust an nutzbarem Areal durch die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit kompensiert (vgl. Kap. 4)</p>		
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>-</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen [erforderlich]:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Nahrungshabitats für Kiebitze östlich von Mittig 		
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<p>Eine Tötung oder Verletzung von Kiebitzen (z. B. durch Kollisionen) durch das Vorhaben ist nicht zu unterstellen.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>-</p>		
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Erläuterungen:

RL D	Rote Liste Deutschland	2	stark gefährdet
RL B	Rote Liste Bayern	2	stark gefährdet
BVA	Status nach Brutvogelatlas Bayern im betroffenen TK25-Quadranten (BEZZEL ET AL. 2005): D = sicheres Brüten		

Fazit:

Beim Kiebitz werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt, wenn die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 43 Abs. 8 BNatSchG ist für diese Art dann nicht erforderlich.

6**Literaturverzeichnis****Gesetze und Richtlinien**

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, 2875.

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002, geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986).

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABl. EG Nr. L 103, S. 1-6; zuletzt geä. durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223, S.9) ("EU-Vogelschutzrichtlinie"), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 319/2008 vom 31.03.2008.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81.